

Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010

vom 7. Februar 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2011 vom 10. Februar 2011, S. 33 ff.)

2. Änderung¹ vom 20. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2014 vom 24. März 2014, S. 11f.)

3. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 33 ff.)

4. Änderung vom 21. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2018 vom 10. Juli 2018, S. 7 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| § 1 Gegenstand | 2 |
| § 2 Besonderheiten des Ausbildungsgangs | 2 |
| § 2a Regelstudienzeit und maximale Studiendauer | 2 |
| § 2b Diplomgrad | 3 |
| 1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen | 3 |
| § 3 Orientierungsprüfung | 3 |
| § 4 Zwischenprüfung | 4 |
| § 5 Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen | 4 |
| § 6 Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene | 5 |
| § 6a Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine | 5 |
| § 6b Praktika | 6 |
| 2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung | 6 |
| § 7 Universitäre Schwerpunktprüfung im Wirtschaftsrecht | 6 |
| § 8 Aufsichtsarbeit im Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil | 8 |
| § 9 Mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil | 8 |
| § 10 Studienarbeit | 8 |
| 3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften | 9 |
| § 11 Prüfungen – Allgemeine Regelungen | 9 |
| § 12 Prüfungsausschuss | 11 |
| § 13 Prüfende, Beisitzende | 12 |
| § 14 Versäumnis, Rücktritt | 13 |
| § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß | 14 |
| § 16 Verfahrensfehler | 14 |
| § 17 Verlängerung von Prüfungsfristen | 15 |
| § 17a Nachteilsausgleich | 16 |
| § 18 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen | 17 |
| 4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen | 18 |
| § 19 Inkrafttreten, Überleitungsregelung zum Prüfungsausschuss | 18 |

¹ Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wurde aufgehoben.

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt – im Rahmen der staatlichen Ausbildungsbestimmungen – diejenigen Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) notwendig abzulegen sind, um an der Ersten juristischen Prüfung nach Maßgabe des zweiten Abschnitts der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO), insbesondere nach dessen fünftem Unterabschnitt (§§ 35a ff. JAPrO), teilnehmen zu können.

§ 2 Besonderheiten des Ausbildungsgangs

- (1) ¹Die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums nach § 1 Absatz 1 und § 3 JAPrO werden im Kombinationsstudiengang überwiegend zeitlich hintereinander gelehrt (§ 6 Absatz 2) und in erheblichem Umfang mit volks- und betriebswirtschaftlichen Inhalten kombiniert. ²Das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Studienziel Erste juristische Prüfung wird an der Universität Mannheim nur in der Form des Kombinationsstudiengangs angeboten.
- (2) ¹Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan festgelegt. ²Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) ¹Im Rahmen des Kombinationsstudiengangs wird als berufsqualifizierender Universitätsabschluss i.S.v. § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO der „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erworben; dies ermöglicht eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung im Sinne der §§ 35b ff. JAPrO. ²Der Bachelor-Studiengang ist in den Kombinationsstudiengang integriert. ³Für ihn gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA).

§ 2a Regelstudienzeit und maximale Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Ersten juristischen Prüfung elf Semester. ²Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Frist zur Überschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ³Der Studierende erhält über die Fristüberschreitung gemäß Satz 2 einen Bescheid.

§ 2b Diplomgrad

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung in Mannheim und die Erste juristische Prüfung bestanden hat, kann unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses nach § 35 Absatz 1 JAPrO schriftlich die Ausstellung einer Diplomurkunde beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an den Abteilungssprecher der Abteilung Rechtswissenschaft unter Verwendung des von ihm vorgeschriebenen Formulars zu richten. ³Ihm ist die schriftliche Versicherung des Antragstellers beizufügen, dass noch kein entsprechender Hochschulgrad auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt wurde.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Diplomurkunde ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Diplomjurist (Universität Mannheim)“ oder „Diplomjuristin (Universität Mannheim)“ zu führen. ²Im Antrag nach Absatz 1 ist anzugeben, welche Form des Titels verliehen werden soll. ³Sofern der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

(3) ¹Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung. ²Sie wird vom Abteilungssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im „Zivilrecht 1“ (Allgemeine Rechtsgeschäftslehre einschließlich methodischer Grundlagen, Haftungsrecht), sowie – nach Wahl des zu Prüfenden – eine der beiden Klausuren aus dem Bereich „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ bestanden wird.
- (3) ¹Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. ²Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt und dabei die Wahl innerhalb des Bereichs „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ erneuert werden. ³Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei

denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ⁴Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat:

1. kleine Übung im Zivilrecht („Zivilrecht 2“: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Leistungsstörungenrecht mit Kaufvertrags- und Werkvertragsrecht, AGB- und Verbraucherrecht, einschließlich der Bezüge zum Allgemeinen Teil des BGB),
2. Klausur „Öffentliches Recht“ (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht),
3. drei Klausuren in „BWL 1“ (Marketing, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Management).

²Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ³Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden. ⁴Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ⁵Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 17a nur gestattet werden, soweit die Anforderungen der §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO erfüllt bleiben.

§ 5 Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen

¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende

1. die Klausur zur Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat sowie
2. in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium, einem Seminar oder einer Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten hat, der unter rhetorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des § 15 JAPrO mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO dienen.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.

§ 6 Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene

- (1) Prüfungsleistungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden grundsätzlich im Rahmen von Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene erbracht; dies gilt nicht für die in § 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsleistungen in den Übungen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 4) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht bestanden hat.
- (3) ¹In den Übungen müssen jeweils (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. ²Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel (a) im Zivilrecht in der Übung für Anfänger 120 Minuten und in der Übung für Fortgeschrittene 180 Minuten, (b) im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. ³Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese vor Beginn der ersten Prüfungsleistung über das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. ⁴Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind. ⁵In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.
- (4) Andere als die in Absatz 3 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 17a nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

§ 6a Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

- (1) Zu Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer an der Universität Mannheim im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (2) ¹Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. ²Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. ³Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). ⁴Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. ⁵Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- (3) ¹Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. ²Zu Prüfende können auf ihren Antrag hin zu einer Übung für Fortgeschrittene vorläufig zugelassen werden; dabei legt der Prüfungsausschuss einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Übung für Anfänger desselben Fachs bestanden sein muss. ³Die vorläufige Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erlischt, wenn die Übung für Anfänger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bestanden wurde; ausreichend ist die rechtzeitige Beendigung der Prüfungsleistung, während die Korrekturzeit außer Betracht bleibt. ⁴Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen. ⁵Das Nähere, insbesondere Verfahren und Antragsfrist, regelt der Prüfungsausschuss. ⁶Bestimmungen im Sinne von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen für eine gleichartige Gruppe von Studierenden treffen.

§ 6b Praktika

¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. ²Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. ³Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzeit gemäß § 4 Abs. 5 SPUMA wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 7 Universitäre Schwerpunktprüfung im Wirtschaftsrecht

- (1) ¹In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. ²Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung so-

wie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung. ³Prüfungen im Schwerpunkt können frühestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

- (2) ¹Der Schwerpunkt umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. ²Er besteht aus dem Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind und der mit einer Klausur abgeschlossen wird (§ 8), dem Wahlbereich „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, den die Studierenden aus dem vorhandenen Angebot auszuwählen haben und der mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird (§ 9), sowie der Studienarbeit (§ 10). ³Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan fest, der mit dem Studienplan nach § 2 Absatz 2 verbunden werden kann. ⁴Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) ¹Andere Prüfungsleistungen als die im Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. ²Ein Wechsel des Wahlbereichs findet in der Regel nicht statt. ³Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teils regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlbereiche vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlbereiche können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Einzelne Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden. ²Eine zweifache Wiederholung ist möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt. ³Absatz 5 Satz 6 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. ²In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ (§ 8) mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ (§ 9) mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Studienarbeit (§ 10) mit 40 vom Hundert eingerechnet. ³Sind Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 wiederholt worden und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird auf Antrag des Geprüften als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt; der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. ⁴Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Studienarbeit (§ 10) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁵Über die Endpunktzahl

len der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung ein Schwerpunktzeugnis. ⁶Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses für den berufsqualifizierenden Abschluss i.S.v. § 2 Absatz 3 endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. ⁷Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Studienarbeit (§ 10) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

- (6) Die Anmeldung zu der nach § 35 b Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei i.S.v. Absatz 5 Satz 2 zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen erstmalig absolviert sind und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 35 c Absatz 2 JAPrO).

§ 8 Aufsichtsarbeit im Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil

¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zeitpunkt und Gegenstand der Aufsichtsarbeit. ²Die Aufsichtsarbeit wird studienbegleitend geschrieben. ³Gegenstand der Aufsichtsarbeit ist der Stoff der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) einschließlich seiner Bezüge zum bürgerlichen Recht.

§ 9 Mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil

¹Die mündliche Prüfung findet studienbegleitend statt. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff des Wahlbereiches (Besonderer Teil) einschließlich seiner Bezüge zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) und zum bürgerlichen Recht. ³Die Prüfungsdauer beträgt für jeden zu Prüfenden etwa 15 Minuten.

§ 10 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird von einem der gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfer ausgegeben und bewertet. ²Sie wird in der Regel im Rahmen eines Seminars angefertigt. ³In diesem Fall sind auch die mündlichen Seminarleistungen des zu Prüfenden zu berücksichtigen.

- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle. ²Das Thema der Studienarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Studienarbeit. ³§ 17 findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 17a bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (5) ¹Die Studienarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 11 Absatz 9 beizufügen. ³Ferner ist die Studienarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.
- (6) ¹In Ausnahmefällen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden das Thema der Studienarbeit aus. ²Nach Vorliegen der Bewertung der Studienarbeit setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für ein Kolloquium fest. ³Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor dem Prüfer, der die Studienarbeit bewertet hat, in Anwesenheit eines Beisitzers oder eines zweiten Prüfers abzulegen ist. ⁴Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem der zu Prüfende seine Studienarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. ⁵Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. ⁶Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Prüfungen – Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet; die Klausur im „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ (§ 8) wird durch zwei Prüfer bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprü-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

fung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet.

- (2) ¹Jede Prüfungsleistung im juristischen Bereich wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl nach Maßgabe von § 15 JAPrO bewertet. ²Im volks- und betriebswirtschaftlichen Bereich erfolgt die Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gemäß nachstehender Tabelle:

| | | |
|-------------------|---|-------------------|
| sehr gut | eine hervorragende Leistung | 1,0 oder 1,3 |
| gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | 1,7, 2,0 oder 2,3 |
| befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht | 2,7, 3,0 oder 3,3 |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | 3,7 oder 4,0 |
| nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | 5,0 |

- (3) ¹Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist. ²Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 6 Absatz 3) bestanden sind.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. ²Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ergibt sich hieraus kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf einen besseren Zahlenwert einigen, der nächst schlechtere Zahlenwert zugrunde gelegt. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.
- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. ³Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 3.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- (6) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.
- (7) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (8) [gestrichen]
- (9) ¹Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Haus- und Studienarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:
- „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“
- ²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.
- (10) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er trifft die nach dieser Prüfungsordnung und der JAPrO erforderlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ⁴Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁵Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen; dies gilt nicht, soweit Aufgaben nach den Bestimmungen der JAPrO ausdrücklich dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung Rechtswissenschaft), ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes

und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. ²Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

- (3) ¹Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. ²Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. ³Es ist jeweils auch ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ²Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (7) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge einrichten. ²In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

§ 13 Prüfende, Beisitzende

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. ²Prüfer bei rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ³Prüfer der Studienarbeit (§ 10) können nur Hochschullehrer oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für die mündliche Prüfung im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ (§ 9), über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt.

- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) ¹Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. ²Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- (2) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.
- (3) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des zu Prüfenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (4) ¹Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Übungen gemäß § 6), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. ²Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt erst vor, wenn der zu Prüfende alle Klausuren versäumt oder abbricht.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Haus- und Studienarbeiten Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) ¹Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2.
- (3) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen nach Anhörung des zu Prüfenden durch den Prüfungsausschuss abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Orientierungs-, Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt werden.

§ 16 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.
- ²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 17 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende
1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,
- wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.
- (4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.
- (6) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 17a bleibt unberührt.
- (8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.
- (9) Abs. 7 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.

§ 17a Nachteilsausgleich

- (1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leis-

tungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

§ 18 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- ²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt. ³Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Überleitungsregelung zum Prüfungsausschuss

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Herbstsemester 2008 ihr Studium im Bachelor-Studiengang aufgenommen haben, der integraler Bestandteil des Kombinationsstudienganges ist (§ 2 Absatz 3). ²Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt ge-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ändert am 5.12.2007 (Bekanntmachungen des Rektorats 4/2008 vom 19.2.2008, S. 7) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft; sie gilt jedoch für alle nicht in Satz 1 genannten Studierenden der Rechtswissenschaft mit dem Studienziel Erste juristische Prüfung fort, soweit diese zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens an der Universität Mannheim eingeschrieben sind.

- (3) ¹Der für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist zugleich Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung. ²Sind für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt dies auch als Kompetenzübertragung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 5 dieser Prüfungsordnung.

Artikel 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 20. März 2014 bestimmt:

- (1) Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wird aufgehoben.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben und die das Bachelorzeugnis bereits erhalten haben, finden Art. 1 Ziffern (2) bis (4) keine Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben und die das Bachelorzeugnis noch nicht erhalten haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) (JUSPO 2010) zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden; dies gilt nicht für Ziffer (1) des Art. 1 dieser Änderungssatzung. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Bachelor- oder Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Artikel 2 der Dritten Änderungssatzung vom 30. Juni 2015 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der Vierten Änderungssatzung vom 21. Juni 2018 bestimmt:

- (1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist LL.B.“ Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (BekR Nr. 2/2011, S. 33 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

- (2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.